

Erneute Änderung der Corona-VO zum 16. August 2021

Mit Wirkung zum 16. August 2021 hat die Landesregierung eine neue Corona-VO erlassen. Aufgrund dieser Änderungen wird der Pandemiestufenplan zur Nutzung der Gemeindehäuser und -zentren in der Fassung vom 26. Juli 2021 bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass die neue Verordnung des Landes derzeit nur bis zum 12. September 2021 Gültigkeit hat. Ab dem 13. September 2021 kann es zu neuen und ggf. erneut strengeren Regelungen kommen.

Die neue Verordnung sieht derzeit keine Inzidenzstufen und/oder spezielle Regelungen für einzelne Veranstaltungen mehr vor; sondern hat folgende Grundsatzregelung:

Zugang zu Veranstaltungen nur noch für geimpfte, genesene oder getestete Personen.¹

Wer sich nicht impfen lassen möchte, muss künftig einen maximal 24 Stunden alten negativen Antigen-Schnelltest vorweisen. In bestimmten Bereichen ist ein negativer PCR-Test erforderlich – dieser darf höchstens 48 Stunden alt sein. Dies gilt für ganz Baden-Württemberg einheitlich – unabhängig von der aktuellen [7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis](#). Ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder bis einschließlich fünf Jahre, Kindergartenkinder und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sowie Schülerinnen und Schüler der Grund- und weiterführenden Schulen, Schülerinnen und Schüler an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) sowie an Berufsschulen. Der Nachweis erfolgt hier im Zweifel durch ein entsprechendes Ausweisdokument, wie etwa durch den Kinderreisepass oder Schülerausweis.

Die Testpflicht für ungeimpfte Personen gilt in folgenden Bereichen:

- Galerien, Museen, Gedenkstätten sowie Archive, Bibliotheken und Büchereien – Personen, die lediglich Medien abholen oder zurückgeben, brauchen keinen 3G-Nachweis.
- Gastronomische Angebote in Innenräumen – das Abholen von Speisen ist ohne 3G-Nachweis erlaubt.
- Generell bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen. Dazu zählen unter anderem:
 - Konzerte
 - Theater- oder Opernaufführungen
 - Stadtführungen
 - Betriebs- und Vereinsfeiern
 - Filmvorführungen
 - Stadt- und Volksfeste
 - Sportveranstaltungen
- Bei Veranstaltungen im Freien, bei mehr als 5.000 Besucherinnen und Besuchern und der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- Bei Veranstaltungen im Freien, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht dauerhaft eingehalten werden kann.
- Messen, Ausstellungen und Kongresse.
- Bei Sport im Innenbereich.
- Angebote der Erwachsenenbildung wie Volkshochschulkursen in geschlossenen Räumen.
- Bei Angeboten von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen.

Bei Veranstaltungen/Aktivitäten in geschlossenen Räumen müssen alle Besucherinnen und Besucher einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder eine Bescheinigung über einen negativen Corona Antigen-Schnelltest vorweisen. Bei Veranstaltungen im Freien mit mehr als 5.000 Besucher und Besucherinnen haben alle Besucher/innen ebenfalls einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder eine Bescheinigung über einen negativen Corona Antigen-Schnelltest vorzuweisen. Dies gilt auch bei Veranstaltungen im Freien, bei der der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht dauerhaft eingehalten werden kann. **Anbieterinnen/Anbieter, Veranstalterinnen/Veranstalter, Betreiberinnen/Betreiber und Dienstleisterinnen/Dienstleister sind zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet.**

Anforderungen „negativer Testnachweis“:

Ein Testnachweis ist ein Nachweis über einen Antigen-Schnelltest (Selbsttests sind nicht erlaubt), der

1. vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss,
2. im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
3. von einer Teststelle (z. B. Apotheken, Ärzte, zugelassene Testzentren usw.) vorgenommen oder überwacht wurde.

¹ Gilt nicht für die Feier der Eucharistie, von Wort-Gottes-Feiern und anderen Gottesdiensten. Hier gilt die „Bischöfliche Anordnungen für die Feier der Eucharistie, von Wort-Gottes-Feiern und anderen Gottesdiensten während der Corona-Pandemie“ in ihrer jeweils gültigen Fassung. Vgl. <https://www.drs.de/dossiers/corona.html#c4582>

Zulässig ist auch eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik). Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.

Schülerinnen und Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule müssen keinen Testnachweis vorlegen. Hier reicht die Vorlage des Schülersausweises oder einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule. Soweit Schülerinnen und Schüler aufgrund der Sommerferien noch keinen entsprechenden Nachweis vorlegen können, kann der Nachweis auch aufgrund des nachgewiesenen Alters (zum Beispiel durch ein amtliches Dokument oder einen amtlichen Ausweis) oder aufgrund des Erscheinungsbildes als nachgewiesen angesehen werden. Kinder bis einschließlich fünf Jahre und Kinder, die älter, aber noch nicht eingeschult sind, sind von der Testpflicht ausgenommen.

Die Nachweise können entweder in verkörperter Form (Schreiben) oder auch digital (z. B. E-Mail oder App.) erfolgen.

Anforderungen „Impfnachweis“:

Der Impfnachweis erfolgt durch Vorlage des Impfpasses (auch digital) oder durch eine entsprechende Bescheinigung des Arztes oder des Impfzentrums.

Anforderungen „Genesenennachweis“:

Der Genesenennachweis erfolgt durch Vorlage einer Bescheinigung eines Arztes oder eines Labors, aus der hervorgeht, dass die Infektion mit dem Coronavirus mittels PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik nachgewiesen wurde und die Infektion mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

Die Nachweise können entweder in verkörperter Form (Schreiben) oder auch digital (z. B. E-Mail oder App.) erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass für Getestete, Geimpfte und Genesene dennoch die Pflicht besteht, sich an alle Schutzmaßnahmen, wie z. B. das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes oder die Einhaltung des Mindestabstandes zu halten. Auch gelten die anderen Vorgaben, wie z. B. die Datenerfassung weiterhin.

Die **Maskenpflicht** hat weiterhin Gültigkeit. Das heißt, in geschlossenen Räumen gilt weiterhin die Maskenpflicht. Im Freien, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann. Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind auch weiterhin von der Maskenpflicht befreit. Auch die Abstands- und Hygieneregeln bleiben bestehen. Pflicht bleibt auch, die Erfassung der Kontaktdaten der Besucher/innen und das Erstellen eines Hygienekonzeptes durch den Anbieterinnen/Anbieter, Veranstalterinnen/Veranstalter, Betreiberinnen/Betreiber und Dienstleisterinnen/Dienstleister. Veranstaltungen, die eine Anzahl von 5.000 Besucherinnen und Besuchern übersteigen, sind nur mit bis zu 50% der zugelassenen Kapazität, maximal jedoch mit 25.000 Personen zulässig.

Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen sind nun ohne Beschränkungen zulässig. Bitte beachten Sie, dass trotzdem ein schriftlicher Mietvertrag² abzuschließen ist und auch weiterhin die Reinigung der Räume usw. nach den privaten Veranstaltungen durch das Personal der Kirchengemeinde oder durch ein zertifiziertes Reinigungsunternehmen zu erfolgen hat. Die Kosten für die Reinigung sind vom/von der Mieter/in entsprechend zu tragen.

Kirchengemeinderatssitzungen sind ohne 3G Nachweis möglich. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt nur für Besucherinnen und Besucher der Kirchengemeinderatssitzung. Auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln³ ist weiterhin zu achten.

Dienstbesprechungen sind ebenfalls ohne 3G Nachweis möglich. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske ergibt sich aus der aktuellen Corona-Arbeitsschutzverordnung⁴ oder aus den sonstigen für den Bereich⁵ geltenden Regelungen. Auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln ist weiterhin zu achten.

Bei Fragen stehen Ihnen Frau Lea Stocker unter 07472 169 286 oder unter lstocker@bo.drs.de sowie Frau Lisa-Marie Huth unter 07472 169 1344 oder unter lmhuth@bo.drs.de gerne zur Verfügung.

² Entsprechende Muster finden Sie im Organisations-Handbuch der ortskirchlichen Verwaltung oder im Mitarbeiterportal der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

³ Mindestabstand von 1, 5 Metern einhalten, regelmäßiges Reinigen der Hände, Hust- und Niesetikette einhalten, Lüften, Reinigen der Oberflächen usw.

⁴ Medizinische Maske ist zu tragen, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann oder auf den Laufwegen.

Ab dem 6. Lebensjahr muss ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Als „medizinischer Mund-Nasen-Schutz“ gelten sogenannte OP-Masken (Einwegmasken, Anforderung DIN EN 14683:2019-10), FFP2-Atmungschutzmasken (DIN EN 149:2001) oder auch die Atemschutzmasken des Standards KN95, N95, KF94 und KF99 oder eines vergleichbaren Standards.

⁵ Zum Beispiel: Kindergarten